

**Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 10/2019**  
**Stadtverordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**  
**an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) i. V. m. Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 252) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Itzehoe verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Itzehoe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden drei verkaufsoffenen Sonntagen im Kalenderjahr 2019 geöffnet sein:

31.03.2019 – Verkaufsoffener Sonntag, Motto: Wenzel-Hablik-Sonntag – Kunst in der Stadt

29.09.2019 – Verkaufsoffener Sonntag, Motto: Französischer Sonntag rund um den  
La Couronne Platz

03.11.2019 – Verkaufsoffener Sonntag, Motto: Crime Shopping Sonntag zur Krimi Nordica

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr oder 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2020.

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 30.05.2018 tritt am Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Itzehoe, den 06.03.2019

**Stadt Itzehoe**

**Der Bürgermeister**

als Ordnungsbehörde

gez.

Dr. Andreas Koeppen

Bürgermeister